

Statuten  
des Vereines

*Club 598 – Freunde der Ybbstalbahn*

## § 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Club 598 – Freunde der Ybbstalbahn“ und hat seinen Sitz in 3340 Waidhofen an der Ybbs, dem ursprünglichen Ausgangspunkt der Ybbstalbahn.

## § 2 Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, stellt sich zur Aufgabe

- 2,1 die Schmalspurstrecke Waidhofen-Gstadt (im Besitz der NÖVOG) und- weiter Gstadt-Ybbsitz, dem Club 598 zugesprochen, insgesamt 11,2 km Streckenlänge mit allen zulässigen Werbemitteln als Tourismusbahn der breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen und in diesem Sinne auch mit plan- und außerplanmäßigen Sonderfahrten zu nutzen
- 2,1a unabhängig davon nach wie vor für den Wiederaufbau und den Betrieb der Ybbstalbahn in ihrer Gesamtheit als modernes Verkehrsmittel für Wirtschaft und Fremdenverkehr in der Region Ybbs- und Erlauf Tal zu werben
- 2,2 eine Sammlung historischen Archivmaterials anzulegen
- 2,3 historisch erhaltungswürdiges Rollmaterial betriebsfähig zu erhalten
- 2,4 die Bahntrasse der Teilstrecke Gstadt-Ybbsitz, als Teil der Tourismusbahn, zu pflegen und in einem Zustand zu erhalten, welcher das Befahren durch Züge mit max. 40 km/h ermöglicht. (Der Lückenschluß zwischen Ederlehen und Gurhof ist nicht Teil dieser Aufgabe)
- 2,5 durch besondere Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Tourismusbahn nicht nur das Interesse an dieser zu wecken und zu steigern, sondern auch das bodenständige Brauchtum (z. B. Tragen ortsgebundener Trachten etc.) zu fördern.
- 2,6 im Besonderen auch für Stadtbildpflege, Ortsbilderhaltung, Natur- und Landschaftsschutz einzutreten

## § 3 Der Erreichung des Zweckes dienen:

- 3,1 Eine vereinseigene, in unregelmäßiger Folge erscheinende Clubzeitschrift „Die Ybbstalbahn“
- 3,2 Vorträge, Seminare und Tagungen
- 3,3 Veranstaltungen gesellschaftlicher Art
- 3,4 unentgeltliche Erhaltungsarbeiten am rollenden Material und an der Trasse der Tourismusbahn durch Vereinsmitglieder

§ 4 Aufbringung der finanziellen Mittel durch:

- 4,1 Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Generalversammlung festlegt
- 4,2 Freiwillige Geld-und Sachspenden, Materialspenden sowie Sammlungen
- 4,3 Erträge aus Veranstaltungen

§ 5 Mitgliedschaft:

- 5,1 Mitglied des Vereines kann jede juristische oder eigenberechtigte natürliche Person sein. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand und ist durch Bezahlen des Mitgliedsbeitrages gültig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- 6,1 Jedes Mitglied, das seinen Mitgliedsbeitrag bezahlt hat, besitzt beratende und beschließende Stimme, sowie das aktive und passive Wahlrecht
- 6,2 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen
- 6,3 Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen
- 6,4 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen sowie die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen
- 6,5 Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und haben alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft:

- 7,1 Durch Ableben eines Mitgliedes oder durch Untergang einer juristischen Person
- 7,2 Durch Austritt eines Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied frei, er ist jedoch nur zum Jahresende möglich. Der Austritt ist spätestens 4 Wochen vor Jahresende dem Vorstand bekannt zu geben und wird mit darauf folgendem 31. 12. wirksam
- 7,3 Der Ausschluß aus dem Verein erfolgt bei grober Verletzung der Mitgliedspflichten und bei unehrenhaftem Verhalten. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet das Schiedsgericht auf Antrag des Vorstandes. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist unanfechtbar, eine Wiederaufnahme nach einem Ausschluß unzulässig

## § 8 Organe und Institutionen des Vereines:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die zwei Rechnungsprüfer
- d) Die schriftliche Einzelabstimmung
- e) Das Schiedsgericht

Die Organe und Institutionen des Vereines haben die Verpflichtung, ihre Aufgaben und Obliegenheiten auf unbürokratische, effektvolle und sparsame Art durchzuführen.

### 8,1 Die Generalversammlung:

Diese ist das oberste beschlußfassende Organ des Vereines, sie tagt jährlich einmal unter dem Vorsitz des Obmannes. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist sie jederzeit beschlussfähig.

Die Generalversammlung findet in der Regel an einem Samstag oder Sonntag im März oder April statt und wird mindestens 14 Tage vorher vom Obmann einberufen. Eine Vorankündigung kann in der vorangehenden Clubinformation erfolgen. Änderungen in Bezug auf die Statuten sind jeweils 1 Woche vor der Generalversammlung einzubringen, sonstige Anträge müssen spätestens 1 Stunde vor Beginn der Generalversammlung vorliegen.

In Dringlichkeitsfällen ist der Obmann berechtigt, wenn es 1/10 der Mitglieder verlangen, verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Sie ist auf alle Fälle beschlussfähig, die Einladung aller Mitglieder 3 Wochen vor der Abhaltung jedoch Bedingung.

### Aufgaben der Generalversammlung:

- a) Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Obmannes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Kassabericht und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluß, sowie die Entlastung des Kassiers
- c) Beschlussfassung über die geplante Tätigkeit für das folgende Geschäftsjahr.
- d) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und dessen Bedeckung für das kommende Geschäftsjahr.
- e) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Behandlung von Anträgen und Vorschlägen
- g) Änderung der Statuten
- h) Erlassung und Änderungen von Geschäftsordnungen
- i) Auflösung des Vereines
- j) Wahl und Entlastung  
des Vorstandes, des Schiedsgerichtes und der Rechnungsprüfer.

## 8,2 Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern und zwar:

Dem Obmann  
Dem 1. Obmann Stellvertreter  
Dem 2. Obmann Stellvertreter  
Dem Schriftführer  
Dem Schriftführer Stellvertreter  
Dem Kassier  
Dem Kassier Stellvertreter

Den Vorstand wählt die Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist der Generalversammlung Rechenschaft schuldig.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

Sitzungen des Vereinsvorstandes sind vom Obmann 14 Tage vor ihrem Beginn einzuberufen. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist bei Anwesenheit vom Obmann und drei Vorstandsmitgliedern der Vorstand beschlussfähig.

Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

### Der Obmann:

Er leitet den Verein nach innen und vertritt ihn nach außen. Er führt bei allen Veranstaltungen des Vereines den Vorsitz.

### Der 1. Obmann Stellvertreter und der 2. Obmann Stellvertreter:

Beide sind ordentliche Vertreter des Obmannes bei dessen Verhinderung. Bei dauernder Verhinderung des Obmannes oder nach dessen Ableben führt der an Lebensjahren älteste bis zur nächsten Generalversammlung die Geschäfte des Obmannes mit all dessen Rechten weiter.

### Der Schriftführer:

Er besorgt den Schriftverkehr und führt die Sitzungsprotokolle.

### Der Schriftführerstellvertreter:

Er ist der ordentliche Vertreter des Schriftführers und hat diesen bei seinen Aufgaben zu unterstützen.

### Der Kassier:

Er hebt die Mitgliedsbeiträge ein und verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist verpflichtet, laufend die Kassenbücher zu führen.

Der Kassier Stellvertreter verwaltet die Mitgliederkartei und unterstützt den Kassier.

8,3 Die Rechnungsprüfer:

Sie werden von der Generalversammlung gewählt und haben laufend die Gebarung des Vereines zu überprüfen. Sie sind jederzeit berechtigt, unvermutete Kontrollen durchzuführen. Über ihre Kontrolltätigkeit berichten sie der Generalversammlung. Zwei Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren von der Generalversammlung gewählt.

8,4 Die schriftliche Einzelabstimmung:

Auf Beschluß der Generalversammlung oder des Vorstandes können Anträge allen Mitgliedern zur schriftlichen Einzelabstimmung unterbreitet werden. Eine solche ist auch dann einzuleiten, wenn 1/10 aller Mitglieder dies verlangt.

8,5 Das Schiedsgericht:

Es besteht zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse und zur Überprüfung der satzungsmäßigen Vorgangsweise bei der Durchführung der Vereinsgeschäfte.

Es entscheidet überdies auf Antrag des Vorstandes, ob ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen ist oder nicht.

Die drei Schiedsrichter sowie 3 Ersatzmitglieder, die das Schiedsgericht bilden, werden von der Generalversammlung gewählt.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen, die unanfechtbar sind, mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 9 Bestimmung über Beschlussfassungen, Ausfertigungen und Bekanntmachungen:

Alle Vereinsorgane und Institutionen des Vereines entscheiden über gestellte Anträge mit einfacher Mehrheit, qualifizierte Mehrheiten sind in folgenden Fällen erforderlich:

Änderungen der Statuten: 3/4 Mehrheit

Auflösung des Vereines: 4/5 Mehrheit

Erlassung und Änderung der Geschäftsordnung: 2/3 Mehrheit

Ausfertigungen bedürfen im allgemeinen Schriftverkehr der Unterschrift des Obmannes oder des Schriftführers. Den Verein verpflichtende Urkunden sind jedoch gemeinsam von Obmann und Schriftführer zu unterfertigen. Bei

Geldangelegenheiten unterzeichnen gemeinsam Obmann und Kassier.

Über die Konten des Vereines verfügen der Obmann und der Kassier einzeln, bei

Beträgen über Euro 1.000.- der Obmann und der Kassier gemeinsam.

§ 10 Zeitliche Bestimmungen:

Die Kassabücher des Vereines sind nach dem Kalenderjahr zu führen.

Das übrige Geschäftsjahr des Vereines läuft von Generalversammlung zu Generalversammlung, die jeweils spätestens im April des vorangegangenen Geschäftsjahres stattzufinden hat.

§ 11 Auflösung des Vereines:

Der Verein erlischt

- a) durch Selbstaufhebungsbeschluss einer Generalversammlung mit 4/5 Mehrheit
- b) durch Ausscheiden aller Mitglieder

Im Falle der freiwilligen Selbstaufhebung des Vereines fällt nach Abdeckung allfälliger Passiven das Vermögen einem Verein oder einer Institution mit gemeinnützigem Zwecke zu oder sonst zu Zwecken der Sozialhilfe im Sinne der Bundesabgabenordnung. Die Ausführung dieser Bestimmung obliegt dem letzten Obmann.

Beschlossen am 20. Juni 1973

Lothar Bieber eh.  
Karl Fellner eh.  
Ludwig Kamelreiter eh.

Johann Gindl eh.  
Franz Gumpinger Dr. eh.  
Siegfried Nykodem Ing. eh.  
Walter Rothmüller Dipl. Ing. eh.

1.Änderung der Satzungen wurde am 19.11. 1977 bei der Generalversammlung beschlossen.

Schriftführer:  
Gerhard Schmalz eh.

Obmann:  
Siegfried Nykodem Ing. eh.

2.Änderung der Satzungen wurde am 5. März 1988 bei der Generalversammlung beschlossen

Schriftführer  
Ing. Heinz Müller eh.

Obmann:  
Ing. Siegfried Nykodem eh.

3.Änderung der Satzungen wurde am 14. März 2009 bei der Generalversammlung beschlossen.

Schriftführer:  
Gottfried Lettner eh.

Obmann:  
Ing. Siegfried Nykodem eh

4.Änderung der Satzungen wurde am 14. März 2015 bei der Generalversammlung beschlossen

Schriftführer:  
Gottfried Lettner eh.

Obmann:  
Ing. Siegfried Nykodem eh.

.